Kauff Brief
Von
Dem hochgebohrnen Herrn Herrn Jacob Hannibal
Friderich Grafen zu Hohenembs, und Vadutz: x.
Wegen
Peter [illegible] gewesten Zollern zu
Vadutz in diser Graffschafft Vadutz, und
Herrschafft: x.

Wür Jacob Hannibal Friderich Graf von Hochenembs
Gallara, und Vadutz, Herr zu Schellenberg, Dorn-
büren, und des Reichs Hof Lustenau, Ihro Röm.
Kayl. Majst. x. wie auch Ihro Chur Fürstl. Dhl.
in Bayern Cammerer x. Urkhunden hiemit, bekhen-
nen, daß wür für uns, und all unsere Erben,
unsern lieb und getreuen Peter [illegible] ge-
westen Zollern zu Vadutz in der Graffschafft
Vadutz und Herrschafft, auch allen seinen Erben
und Nachkhomben, dises eigenthumblich von
unser [illegible] höchst [illegible]
[illegible] zu
Vadutz gelegen die Halda genannt, stost aber
dem Landtdorf an Caspar [illegible], und [illegible]
Lemberger [illegible] an [illegible], und [illegible]
[illegible] gegen [illegible], und
gegen dem Rhein an die gemeind guet, verkhaufft

Undt zu Kauffen gegeben haben, benantlichen
umb vier hundert gulden guter Genemb,
und Gangbahrer diß Landts Reichs Münz und
Wehrung, woran ermelter Kauffer gleich baar
erlegt, und bezahlt hat hundt und zwaintzig
gulden, der Yberckest aber der 280 fl. solle
auf zwey termin, alß erstens auf St. Johannis
des Tauffers tag 108 fl. und dann den anderen
termin auf St. Thomas des Heyl. Apostels tag Ao.
1699. 172 fl. entricht und völlig abgestattet werden
solle, und weillen vor ermelt Stuckh Baumbgarten
Ihro gd. Frau Marchollin zu Zützers versetzt
sein solle, solches darauf ligende Capital von
einer hochansehentlichen Kayl. Administrations
Comission ermög Schadloß haltung, so den 23.
Monats tag Aprilis 1699. aufgereicht und Ihme
Peter Walser zollern zu handen gestelt
worden, bezahlt, und dem Kauffer ledig, und
loß gemacht, und an die handt gegeben werden
solle, warauf Mehrermelter Kauffer, dessen Erben
und Nachthomben, als jeder Rechtmessig Inha-
ber diß Kauffs brieffs, solch an sich erhandlete
Stuckh Baumbgarten wid all Menigliches einreden
irren, wed zue, noch anspruch haben solle, noch
könne, sondern wohlmöge zu seinen gewalt

gehören, nutzen, nießen, versetzen, vertauschen, verlan-
gen, und damit thuen und handlen, als mit allandern
seinen Eigenthümblichen Haab, und güeth, [illegible]
vor allen Geist= und Weltlichen Rechten, Richtern
und gerichtern gut Crafft und bestandt haben,
und unwiderrueflich gehalten werden solle, getreülich
und ohne Gefährde. Dessen zu Wahren Urkhundt
und Mehrer Bekräftigung haben Wir diesen Kaufbrief
mit unserer Eigenen Handt underschrift: Neben
[illegible] gewöhnlich zu [illegible] ange-
bohrnen Pettschaft [illegible] bekräftigen, so geben
den 6. Junij 1699.

Jacob Hanibal [illegible] Hohen-
embs [illegible]

Daß aber derselbe Kaufbrief auf den [illegible]
termin [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] auskommen möchte, solle [illegible]
[illegible] nit [illegible], oder angesehen werden

L. S.